

Ausnahme nach § 18 Satz 2 Nr. 3 von § 18 Satz 1 BremBG (Einstellung in einem höheren als dem Einstiegsamt)

Beschluss des Landesbeamtenausschusses vom 2. Dezember 2022

Eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Bremisches Beamtengesetz (BremBG) regelmäßig nur in einem Einstiegsamt zulässig. Von diesem Grundsatz können Ausnahmen nach Maßgabe des § 18 Satz 2 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 5 Bremische Laufbahnverordnung zugelassen werden.

I.

Über die in § 18 Satz 2 Nr. 1 und 2 BremBG genannten Möglichkeiten hinaus können Ausnahmen gemäß § 18 Satz 2 Nr. 3 bei Zulassung einer Ausnahme durch den Landesbeamtenausschuss nur dann zugelassen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber durch eine einschlägige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes eine den höheren Anforderungen des Beförderungsamtes entsprechende Erfahrung erworben hat.

Eine Orientierung für eine Entscheidung darüber bietet eine fiktive Laufbahnnachzeichnung, weil daraus zu ersehen ist, von welchen Zeiträumen die Laufbahnverordnung idealtypischerweise ausgeht, wenn sie die Beförderung in ein höheres Amt frühestens zulässt und damit, wiederum nur typisierend, von dem Erwerb entsprechenden Erfahrungswissens sowie weiterer förderlicher Qualifikationen (insbesondere Metaqualifikationen wie z.B. Sozial- oder Methodenkompetenz) ausgeht.

II.

Die fiktive Laufbahnnachzeichnung kann dabei nur eine erste Orientierung darstellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die fiktive Laufbahnnachzeichnung immer ein schnellstmögliches Durchlaufen von Probezeit und laufbahnrechtlichen Bewährungszeiten unterstellt. Diese Unterstellung setzt bereits die Leistungen einer Spitzenbeamtin oder eines Spitzenbeamten voraus. Hinzukommen muss aber noch die positive Feststellung, dass die Bewerberin oder der Bewerber das erforderliche Erfahrungswissen auch tatsächlich erworben hat; dies ist im Regelfall durch eine anlassbezogene Beurteilung dazulegen. An die Darlegung der obersten Dienstbehörde im Übrigen sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je weiter von dem Grundsatz der Einstellung im Einstiegsamt der Laufbahn abgewichen werden soll. Eine Einstellung im Spitzenamt der Laufbahn kann danach ausnahmsweise nur in Betracht kommen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber überragende, im Einzelnen auch im Vergleich zu vergleichbaren Beamtinnen und Beamten nachgewiesene Spitzenleistungen erbracht hat oder eine Bewerberin oder ein Bewerber für eine Spitzenposition in der öffentlichen Verwaltung aus der privaten Wirtschaft gewonnen werden soll. Hier sind die erforderlichen bisherigen Spitzenleistungen auch in anderer geeigneter Form nachzuweisen.

III.

Der Landesbeamtenausschuss erwartet, dass der jeweilige Dienstherr frühzeitig über die Verbeamtung entscheidet. Wer bereits über einen längeren Zeitraum (grundsätzlich sechs Jahre) in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt ist, soll regelmäßig in diesem Status verbleiben, weil zusätzliche Vorteile für die dienstlichen Belange allein aus der Statusänderung nicht erkennbar sind.

IV.

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Landesbeamtenausschuss vom 4. März 2013.

Beschlossen, Bremen, den 2. Dezember 2022

Landesbeamtenausschuss